

**Richtlinie über den Sanierungsbeirat und Verfügungsfonds
für das Sanierungsgebiet
„Wildeshauser Straße“ in Ahlhorn**

Inhalt

| | |
|--|---|
| Präambel..... | 2 |
| 1. Zusammensetzung des Sanierungsbeirats..... | 2 |
| 2. Wahl des Sanierungsbeirates, des Vorsitzes und der Stellvertretung..... | 3 |
| 3. Aufgaben..... | 3 |
| 4. Geschäftsführung, Termine, Einladung, Tagesordnung, Niederschrift..... | 4 |
| 5. Öffentlichkeit, Ort und Zeit der Sitzung..... | 5 |
| 6. Rederecht..... | 5 |
| 7. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen..... | 6 |
| 8. Aufwandsentschädigungen..... | 6 |
| 9. Verfügungsfonds..... | 6 |
| 10. Schlussbestimmungen..... | 8 |

Präambel

Auf Grundlage der Vorbereitenden Untersuchungen (im folgenden VU genannt) wurde das Gebiet „Wildeshauser Straße“ 2018 in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und des Landes Niedersachsen aufgenommen¹. Das Sanierungsgebiet droht mit seinen städtebaulichen, baulichen, sozialen und strukturellen Missständen von der gesamtgemeindlichen Entwicklung abzufallen. Die Gemeinde Großenkneten möchte dem gegenwirken und das Gebiet aufwerten. Zur Unterstützung soll ein Sanierungsbeirat eingerichtet werden.

Der Sanierungsbeirat ist ein Vertretungsgremium für die Interessen und Belange aller Akteure des Sanierungsgebiets „Wildeshauser Straße“ im Rahmen der Umsetzung des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt (bisher Soziale Stadt)“. Es handelt sich um einen freiwilligen Zusammenschluss aus unterschiedlichen Beteiligten und Interessierten, deren Aufgabe darin besteht, die Ortsteilerneuerung zu begleiten und die Wohn- und Lebenssituation der im Sanierungsgebiet lebenden Menschen unter Beteiligung und Mitwirkung dieser nachhaltig zu verbessern. Weiterhin sollten die Anliegen und Themen der Ortsteilerneuerung im Gebiet „Wildeshauser Straße“ unter den Betroffenen vermittelt werden.

Der Sanierungsbeirat befasst sich mit Fragen der Umsetzung des Programms „Sozialer Zusammenhalt“ in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet und erarbeitet Empfehlungen für politische Gremien. Der Sanierungsbeirat diskutiert die Probleme und Entwicklungen im Sanierungsgebiet, gibt Hinweise auf aktuelle Probleme und Defizite und entscheidet über die Verwendung des Verfügungsfonds.

Der Sanierungsbeirat nimmt keine kommunalverfassungsrechtlichen Aufgaben im Sinne des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wahr. Der Sanierungsbeirat ist unabhängig, überparteilich und kein Verein.

1. Zusammensetzung des Sanierungsbeirates

Der Sanierungsbeirat besteht aus 11 gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern.

1.1. Folgende Zusammensetzung ist vorgesehen:

| 11 gewählten Mitgliedern mit Stimmrecht | |
|--|--------------|
| a. BewohnerInnen des Sanierungsgebiets bzw. EigentümerInnen von Grundstücken im Sanierungsgebiet (max. die Hälfte dürfen EigentümerInnen sein) | 7 Mitglieder |
| b. Mitglieder von sozialen Einrichtungen (Schulen, Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Initiativen) oder ortsansässigen Institutionen mit Bezug zum Gemeinwesen | 4 Mitglieder |

¹ Weitere Informationen hierzu sind zu finden unter: <https://www.grossenkneten.de/wohnen-und-wirtschaft/staedtebaufoerderung-ahlhorn/> (Hier sind auch Informationen zu den VU zu finden)

| | |
|--|--|
| (z.B.: Kirchen, Sportvereine, Vereine, u.a.) | |
|--|--|

- 1.2. MitarbeiterInnen der Verwaltung, des Sanierungsträgers und des Quartiersmanagements sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Sanierungsbeirates. Sie unterstützen und beraten diesen bei seiner Arbeit (beratende Mitglieder).
- 1.3. Die Mitgliedschaft zu 1.1a) ist personengebunden, eine Vertretung ist daher nicht möglich. Die Mitglieder zu 1.1b) können sich vertreten lassen.

2. Wahl des Sanierungsbeirates, des Vorsitzes und der Stellvertretung

- 2.1. Die Amtszeit des Sanierungsbeirats beträgt zwei Jahre.
- 2.2. Die Besetzung des Sanierungsbeirats erfolgt durch eine Wahl im Rahmen der konstituierenden Sitzung. BewohnerInnen und Ortsteilakteure bewerben sich oder werden für eine Mitgliedschaft vorgeschlagen. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; wahlberechtigt sind alle TeilnehmerInnen der Sitzung, die bereits das 16. Lebensjahr erreicht haben und einen Bezug zum Sanierungsgebiet haben.
- 2.3. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Sanierungsbeirat jederzeit unter Angabe des Rücktrittsdatums beenden. Die Nachbesetzung von Mitgliedern kann nur in dem Verhältnis wie oben dargestellt erfolgen. Der Sitz im Gremium ist kurzfristig durch öffentliche Wahl wiederzubesetzen.
- 2.4. Eine geschlechterparitätische Besetzung des Sanierungsbeirates entsprechend §15 Gleichstellungsgesetz (GStG) ist anzustreben.
- 2.5. Die BewohnerInnen müssen im Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ wohnen und dürfen keine Mandatsträger und -trägerinnen in politischen Gremien der Gemeinde Großenkneten sein.
- 2.6. Der Sanierungsbeirat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen Vorsitz und eine Stellvertretung. Diese Funktionen sind personengebunden. Die Wahl erfolgt per Handzeichen und wird durch einfache Mehrheit entschieden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.7. Der Sanierungsbeirat kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben zusätzliche Arbeitskreise mit externen Mitgliedern einsetzen.

3. Aufgaben

Der Sanierungsbeirat befasst sich mit den Angelegenheiten, die die Vorbereitung und Durchführung der Ortserneuerung im Gebiet „Wildeshauser Straße“ mittelbar oder unmittelbar betreffen.

Die Aufgaben des Sanierungsbeirats umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

3. 1. Unterstützung bei der Aktivierung der BewohnerInnen, Betroffenen, sowie der im Gebiet bereits aktiven sozialen Akteure und Interessenvertretungen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Wildeshauser Straße“,

3. 2. Förderung der Kommunikation, Kooperation sowie Selbst- und Nachbarschaftshilfe,
3. 3. Vermittlung der gemeindlichen Entwicklungsziele im Gebiet,
3. 4. Mitwirkung bei der Erarbeitung der rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen für die Ortsteilerneuerung,
3. 5. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit,
3. 6. Mitwirkung bei der Planung öffentlicher Maßnahmen,
3. 7. Information der Gebietsbevölkerung über die Ziele und Zwecke der Ortsteilerneuerung im Gebiet und die Aufnahme von Hinweisen und Vorschlägen der BewohnerInnen,
3. 8. Information der Verwaltung und der Ratsgremien über die Ergebnisse der Mitwirkung der BewohnerInnen, deren Hinweise und Vorschläge,
3. 9. Mitwirkung an der Erarbeitung von zielgruppenspezifischen Lösungsvorschlägen für den Abbau der sozialen Stigmatisierung des Gebietes, in Zusammenarbeit mit dem Quartiersmanagement des Sanierungsgebiets,
3. 10. Mitwirkung an der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen bei Feststellung von Umsetzungshemmnissen und Konflikten,
3. 11. gegebenenfalls Mitwirkung an der Aufstellung eines Sozialplans und einer Umzugskostenrichtlinie,
3. 12. Mitwirkung an der Formulierung von Aufgabenstellungen und an der Erarbeitung von gebietsrelevanten Planungen und Konzepten,
3. 13. Mitwirkung an der Aufstellung der jährlichen Maßnahmenpläne,
3. 14. Erarbeitung von Ideen und Vorschlägen zur funktionalen und gestalterischen Aufwertung der gebäudebezogenen Freiräume,
3. 15. Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Beteiligungsverfahren und Workshops mit den Bewohnern und Bewohnerinnen und lokalen Akteuren und Akteurinnen,
3. 16. Beschlussfassung über die Empfehlung zur Förderung von Projekten mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Der Sanierungsbeirat kann Empfehlungen zu den Angelegenheiten aussprechen, die im Zusammenhang mit der Ortsteilerneuerung stehen und im Rat und seinen Ausschüssen behandelt werden.

4. Geschäftsführung, Termine, Einladung, Tagesordnung, Niederschrift

- 4.1. Die Geschäftsführung des Sanierungsbeirates obliegt dem Quartiersmanagement.
- 4.2. Zu den Sitzungen des Sanierungsbeirates lädt das Quartiersmanagement im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Sanierungsbeirates per E-Mail, auf Wunsch auf dem Postweg, unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- 4.3. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Die Tagesordnung ist vorab mit dem oder der Vorsitzenden abzustimmen.

- 4.4. Der Sanierungsbeirat tagt nach Bedarf und Absprache. Eine Einberufung erfolgt auch dann, wenn dies mehrheitlich von den Mitgliedern des Sanierungsbeirates verlangt wird.
- 4.5. Die Mitglieder des Sanierungsbeirates sollten an den Sitzungen des Sanierungsbeirates teilnehmen. Bei Verhinderung erfolgt eine vorherige Information an das Quartiersmanagement.
- 4.6. Zu Beginn einer jeden Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss des Sanierungsbeirates ergänzt und in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden.
- 4.7. Die Sitzungen des Sanierungsbeirates werden vom Vorsitz beziehungsweise von der Stellvertretung eröffnet und geleitet. Sind beide verhindert, führt ein hierzu bereites Mitglied die Sitzung.
- 4.8. Die Öffentlichkeit wird über die Sitzungstermine des Sanierungsbeirates auf der Internetseite der Gemeinde Großenkneten oder einer noch zu erstellenden eigenen Internetseite, in der Presse, sowie in Aushängen, z.B.: beim Zeppelin – Treffpunkt im Quartier – informiert.
- 4.9. Über die Ergebnisse der Erörterungen in den Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird in der darauffolgenden Sitzung dem Sanierungsbeirat zur Genehmigung vorgelegt. Danach werden die Protokolle auf der Internetseite der Gemeinde Großenkneten oder einer noch zu erstellenden eigenen Internetseite veröffentlicht.
- 4.10. Anträge zur Tagesordnung sind an das Quartiersmanagement zu richten und müssen 14 Kalendertage vor der Sitzung vorliegen. Sowohl Mitglieder des Sanierungsbeirates als auch nicht-stimmberechtigte BewohnerInnen und Ortsteilakteure können Anträge zur Tagesordnung stellen.

5. Öffentlichkeit, Ort und Zeit der Sitzung

5. 1. Die Sitzungen des Sanierungsbeirates sind öffentlich. Zu bestimmten Themen, die zum Beispiel personenbezogene Daten betreffen, kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
5. 2. Die Sitzungen finden in der Regel im Sanierungsgebiet oder im Umfeld des Sanierungsgebietes und in einem Zeitraum von 17 bis 21 Uhr statt. Der Sitzungstermin wird in Absprache mit dem Sanierungsbeirat und der Verwaltung nach Bedarf festgelegt (maximal einmal pro Monat).

6. Rederecht

- 6.1. Die Mitglieder des Sanierungsbeirates sowie die beratenden Mitglieder haben uneingeschränktes Rederecht. Die Zeit der Redebeiträge einschließlich Präsentationen wird auf höchstens fünfzehn Minuten begrenzt.

- 6.2. Zu Beginn und zum Ende jeder Sitzung wird den Besuchern und Besucherinnen Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen und Vorschläge für die weitere Vorbereitung und Umsetzung der Sanierung zu geben.
- 6.3. Wortbeiträge während der laufenden Sitzung des Sanierungsbeirates bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorsitzes beziehungsweise der Stellvertretung des Sanierungsbeirates. Die Redezeit ist auf höchstens fünf Minuten begrenzt.
- 6.4. Die oder der Vorsitzende beziehungsweise dessen Stellvertretung hat das Recht die in 6.1 und 6.2 genannten Redezeiten zu verlängern.

7. Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

- 7.1. Der Sanierungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und durch Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Sanierungsbeirates gefasst. Bei Bedarf kann auf Antrag eine geheime Wahl durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- 7.3. Werden im Sanierungsbeirat Themen erörtert, die nachfolgend in den Ratsgremien behandelt werden, gibt der Sanierungsbeirat eine Empfehlung ab.
- 7.4. In begründeten Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.
- 7.5. Sofern ein Mitglied des Sanierungsbeirates einen Antrag auf Förderung eines Projektes mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds gestellt hat, entfällt sein Stimmrecht bei der Beschlussfassung zu diesem Projekt.

8. Aufwandsentschädigungen

Die Mitarbeit der Mitglieder erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen und die Arbeit im Sanierungsbeirat wird nicht geleistet.

9. Verfügungsfonds

Auf Grundlage der Städtebauförderrichtlinie des Landes Niedersachsen (R-StBauF) wird mit Städtebaufördermitteln ein Verfügungsfonds eingerichtet.

9.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Ortsteil, Mitmachaktionen im Ortsteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Ortsteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Bevölkerung im Ortsteil.

9.2 Zuwendungsempfänger

Anträge können von Einzelpersonen oder von juristischen Personen gestellt werden. Die Anträge sind in schriftlicher Form an das Quartiersmanagement zu richten.

9.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Aufgabe des Verfügungsfonds ist die Stärkung der kulturellen und sozialen Infrastruktur und die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements. Eine besondere Aufgabe liegt darin, durch finanzielle Unterstützung von Projekten, die Zusammenarbeit der Akteure im Sanierungsgebiet und die Identifikation mit dem Ortsteil zu stärken sowie durch besonders innovative und identitätsstiftende Projekte die Aufmerksamkeit auf das Sanierungsgebiet zu ziehen. Die Mitwirkung und Selbstverantwortung der Ortsteilbewohnerschaft und lokalen Gruppen sollen gestärkt werden und ihr Engagement soll eine Wertschätzung erfahren. Die Maßnahme bzw. Projekte sollen vorwiegend der Aktivierung von Selbsthilfepotentialen und der Teilnahme der in dem Sanierungsgebiet Lebenden und Arbeitenden an Entwicklungsprozessen dienen. Die Projekte sollen einen Bezug zu den im Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept definierten Handlungsfeldern der Sozialen Stadt haben. Ziel ist es, zügig, unbürokratisch und zielgenau Zuschüsse zu Projekten vergeben zu können und damit eine größere Identifikation der Menschen mit ihrem Ortsteil zu erreichen. Der Verfügungsfonds dient dem verantwortlichen, selbstbestimmten Handeln vor Ort zur Realisierung kurzfristig umsetzbarer kleinerer Projekte. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Bürgermeister nach Empfehlung des Sanierungsbeirates.

9.4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.

Bei der Finanzierungsart handelt es sich in der Regel um eine Teilfinanzierung. In begründeten Einzelfällen ist eine Vollfinanzierung von bis zu 100 % möglich.

Bei der Form der Zuwendung handelt es sich um eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss). Die Gemeinde Großenkneten kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern, wenn

- der Empfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- die Mittel nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wurden,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wurde oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

Nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Die Höhe des Verfügungsfonds wird im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung festgelegt. Dabei wird zunächst ein jährlicher Betrag von 10.000 € angestrebt. Die Mittel aus dem Verfügungsfonds dürfen kein Ersatz für andere nach anderen Förderprogrammen oder haushaltsmäßigen Einplanungen vorzunehmenden Maßnahmen sein (Subsidiaritätsprinzip). Einzelprojekte sollen eine maximale Förderung von 2.000 Euro erhalten. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen möglich. Die Mittel sollen helfen, neue, zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu realisieren. Eine Einbeziehung privater

Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist dabei ausdrücklich erwünscht.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ haben und in das Sanierungsgebiet wirken. Wenn die beantragte Projektsumme vorliegender Projektanträge größer ist als das zur Verfügung stehende Jahresbudget für den Verfügungsfonds, erfolgt die Vergabe anhand von Priorisierungskriterien, die der Sanierungsbeirat festlegen kann.

9.6 Verfahren

Die Antragstellenden haben einen formlosen Antrag mit Projektbeschreibung und Finanzierungsplan beim Quartiersmanagement einzureichen.

Das Quartiersmanagement prüft, ob die Maßnahme / das Projekt im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist. Alle Anträge werden dem Sanierungsbeirat mit einem entsprechenden Votum des Quartiersmanagements in Absprache mit der Gemeinde Großenkneten vorgelegt. Die Maßnahme / das Projekt kann dem Sanierungsbeirat präsentiert bzw. vorgestellt werden.

Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme / des Projektes muss die Abrechnung vorgenommen werden. Dazu sind der Gemeinde Großenkneten eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht, alle Rechnungen und Belege und die Dokumentation über die Maßnahme / des Projektes vorzulegen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel durch die Gemeinde Großenkneten bzw. den Sanierungsträger. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen die Mittel teilweise oder ganz im Voraus ausgezahlt werden.

Ein Anspruch auf Bewilligung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Aus der Bewilligung einer Maßnahme / eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrages gleichen oder ähnlichen Inhaltes ableiten.

Besondere Pflichten des Antragstellers: Der Antragsteller hat die Durchführung seiner Maßnahme / seines Projektes mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das Quartiersmanagement die Dokumentation beratend unterstützen. Außerdem ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, die mit dem Quartiersmanagement abzustimmen ist. Mit der Umsetzung der Maßnahme / des Projektes darf vor der Bewilligung nicht begonnen werden. Begonnene Maßnahmen / Projekte sind nicht förderfähig.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt nach deren Beschluss in Kraft und endet mit dem Abschluss des städtebaulichen Sanierungsverfahrens

Großenkneten, den

Bürgermeister

Thorsten Schmidtke